

# MBP

# Mandat im Blickpunkt

RUND UM DIE BETRIEBSPRÜFUNG

## 20 typische Fehler im Umgang mit dem Prüfer und bei Erstellung der Buchführung kennen und vermeiden!

| Betriebsprüfungen sind nichts Ungewöhnliches und mehr oder weniger an der Tagesordnung. Dennoch werden hier immer wieder Fehler gemacht. Dies betrifft einerseits den Umgang mit dem Prüfer und andererseits im Vorfeld vermeidbare (einfache) Buchungs- und Rechtsanwendungsfehler, die zu BP-Feststellungen führen. Der Beihefter zeigt für jeden dieser Bereiche zehn typische Fehler und wie diese zu vermeiden sind. |

### 1. Zehn typische Fehler im Umgang mit dem Prüfer

Ist der Betriebsprüfer verärgert oder argwöhnisch, werden oft Feststellungen getroffen, die bei einem reibungslosen Prüfungsablauf unterblieben wären. Daher gilt es, insbesondere die folgenden zehn Fehler im Umgang mit dem Prüfer zu vermeiden.

#### 1.1 Einspruch gegen die Prüfungsanordnung

Betriebsprüfungen erfolgen oft unerwartet. Dennoch darf der Prüfer nicht „einfach so“ im Unternehmen erscheinen und mit der Prüfung beginnen. Denn nach § 196 AO muss vorab eine Prüfungsanordnung erlassen werden. Das ist ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Das bedeutet, dass gegen die Anordnung mit einem Einspruch vorgegangen werden kann (§§ 347 ff. AO).

Ein Einspruch ist aber grundsätzlich nur sinnvoll, wenn die Voraussetzungen für eine Betriebsprüfung nicht gegeben sind. Denn ein Einspruch gegen eine recht-mäßige Anordnung wird das Verhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Prüfer nicht verbessern, sondern verschlechtern. Immerhin muss sich der Prüfer nun (unnötige) zusätzliche Arbeit wegen der Bearbeitung des Einspruchs machen. Und wer möchte schon gerne von einem schlecht gelaunten Prüfer geprüft werden?

Die Prüfungsanordnung ...

... nur anfechten, wenn die Voraussetzungen für eine BP nicht vorliegen

#### 1.2 Prüfungsbeginn zu kurzfristig verschoben

Die Betriebsprüfung und der genaue Beginn werden durch die Prüfungsanordnung angekündigt. Dabei kann es passieren, dass die Prüfung zeitlich nicht gelegen kommt. Vielleicht ist der Unternehmer, der Leiter des Rechnungswesens oder der Steuerberater erkrankt, hat für die Woche des Prüfungsbeginns Urlaub gebucht oder in der voraussichtlichen Prüfungszeit steht das Weihnachtsgeschäft an. Des-

**Prüfungsbeginn laut Anordnung ist nicht „in Stein gemeißelt“**

**Den Verlegungswunsch nicht zu lange hinausschieben**

**Im Vorfeld über den Prüfer informieren**

**Anspruch auf aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen**

halb ist es gut, zu wissen, dass der Prüfungsbeginn nicht „in Stein gemeißelt“ ist. Denn der Beginn der Prüfung soll auf Antrag auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden (§ 197 Abs. 2 AO).

Die Praxis zeigt, dass viele Prüfer für eine Verschiebung des Prüfungsbeginns offen sind – vor allem dann, wenn der Steuerpflichtige oder sein Steuerberater mit dem Prüfer frühzeitig Kontakt aufnehmen (ggf. auch telefonisch) und ihm schildern, warum die Prüfung in einigen Wochen oder Monaten deutlich besser passen würde.

**MERKE** | Zu viel Zeit sollte bis zum Beginn der zu verschiebenden Prüfung aber nicht verstreichen. Denn je näher der Prüfungsbeginn rückt, desto schwieriger wird es werden, den Prüfer von einer Verschiebung der Prüfung zu überzeugen. Der Grund dafür ist ganz einfach: Wenn der Prüfer den Prüfungsbeginn z. B. für kommenden Montag terminiert hat und er erst am Freitag davor mit der Bitte um eine Verschiebung angerufen wird, was soll er dann ab Montag tun, wenn er dem Antrag stattgibt? Er hat ja keine andere Prüfung in der Hinterhand.

### 1.3 Keine Informationen über den Prüfer eingeholt

Der Prüfer wird sich im Vorfeld über das Unternehmen informieren. Dazu werden regelmäßig die Steuerakten gesichtet und Recherchen im Internet durchgeführt. Vor allem die Homepage des Unternehmens sowie Facebook & Co. verraten dem Prüfer oft schon vor der Prüfung viel über das Unternehmen – und mit diesem Wissensvorsprung geht der Prüfer in das Eröffnungsgespräch.

Auch der Steuerpflichtige bzw. sein Steuerberater sollten sich über den Prüfer informieren. Da die Prüfungsanordnung den Nachnamen des Prüfers enthält (§ 197 Abs. 1 AO), können Erkundigungen über den Prüfer eingeholt werden. Vielleicht ist er ja einem Mitarbeiter oder einem Kollegen bereits aus einer früheren Prüfung bekannt. Dann lässt sich mitunter bereits grob einschätzen, wie die Prüfung ablaufen wird.

**MERKE** | In jedem Fall ist es nicht verkehrt, das Internet zu befragen. Wenn der Prüfer keinen Allerweltsnamen hat, kann der vollständige Name oft in Erfahrung gebracht werden. Über Google und Co. erhält man dann einen ersten Eindruck und findet häufig auch Einträge zu privaten Interessen und Hobbys. Damit ist bereits der Grundstock für Smalltalk gelegt.

### 1.4 Prüfung nicht sorgfältig vorbereitet

Der Prüfer wird die in den Steuererklärungen und Jahresabschlüssen enthaltenen Zahlen sorgfältig untersuchen und plausibilisieren. Dabei wird er (oft direkt zu Beginn) auf die Daten der Finanzbuchhaltung zugreifen, sie in sein Notebook einspielen und mit der Software IDEA analysieren. Zudem hat der Prüfer Anspruch auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 197 Abs. 3, § 200 AO). Das sind z. B. Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Kassenbücher, Inventuren und -unterlagen, Jahresabschlussunterlagen, Sach- und Personenkonten sowie Anlagevermögen und Anlagen-

verzeichnisse. Nicht nur die Daten der Finanzbuchhaltung, sondern auch die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen sollten zu Beginn der Prüfung zusammen gesucht werden, um gut vorbereitet in die Prüfung zu starten und bei den ersten Rückfragen nicht in Hektik zu verfallen.

### 1.5 Dem Prüfer keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt

Die Prüfung sollte im Unternehmen oder (falls das nicht möglich ist) beim Steuerberater stattfinden. Dabei empfiehlt es sich, dem Prüfer in der Nähe des Büros seines künftigen Ansprechpartners einen Arbeitsplatz anzubieten, um einen reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten.

Der Prüfer sollte nicht damit vertröstet werden, dass kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist. Denn dann wird der Prüfer vermutlich direkt im FA prüfen. Das Problem: Der Prüfer kann sich so viel schneller und einfacher mit Kollegen über die Prüfung austauschen und so kommen vielleicht Themen und Fragen auf den Tisch, die anderenfalls unterblieben wären. Zudem ist nicht mehr erkennbar, wann sich der Prüfer überhaupt um die Prüfung kümmert.

Eine Prüfung im FA ist eher suboptimal

### 1.6 Mitarbeiter nicht informiert und keinen Ansprechpartner bestimmt

Der Prüfer wird in dem Unternehmen während der Betriebsprüfung Augen und Ohren offen halten. Erhält er z. B. beim Smalltalk für ihn interessante Informationen, können daraus weitere – eventuell unliebsame – Rückfragen resultieren. Deshalb sollten die Mitarbeiter vorab entsprechend informiert und auch die Auskunftspersonen fest definiert werden.

Die Mitarbeiter sollten wissen, wer Auskünfte erteilen darf und wer nicht

**MERKE |** Es sollte festgelegt werden, an wen der Prüfer seine Rückfragen zu richten hat und wer dem Prüfer mündlich und/oder schriftlich Auskunft erteilen darf. Alle anderen Mitarbeiter sollten angewiesen werden, gegenüber dem Prüfer keine Aussagen zu machen und keine Unterlagen im Unternehmen offen herumliegen zu lassen.

### 1.7 Mündliche Anfragen und keine Dokumentation vorgenommen

Mit dem Betriebsprüfer sollte gleich zu Beginn der Prüfung vereinbart werden, in welcher Form Anfragen zu kommunizieren sind. Natürlich kann das mündlich erfolgen. Es empfiehlt sich aber, um schriftliche Anfragen zu bitten. Das dient der eigenen Dokumentation und bietet Zeit, die Antworten sorgfältig zu überlegen. Bei mündlichen Antworten wird schnell mehr erzählt als gewollt. Zudem kann die Antwort vom Prüfer anders verstanden werden als sie gemeint war. Weiterhin können schriftliche Anfragen besser delegiert werden, z. B. an den Steuerberater oder an einen Spezialisten.

Anfragen sollten schriftlich erfolgen

**MERKE |** Zudem sollte der Prüfer gebeten werden, Prüfungsfeststellungen schriftlich mit Angabe der Rechtsgrundlagen auszuhändigen. So lassen sich diese einfacher prüfen. Zudem behält man so den Überblick, was an potenziellen Feststellungen und damit an Steueränderungen im Raum steht. Mit schriftlichen Feststellungen lässt sich auch die Schlussbesprechung besser vorbereiten.

Prüfungsfeststellungen: Schriftlich mit Angabe der Rechtsgrundlagen

Transparenz und  
reduzierter  
Arbeitsaufwand

Der Prüfer sollte  
nicht „leerlaufen“

Oft kommt es auf  
das Verhandlungs-  
geschick des  
Steuerberaters an

### 1.8 Dem Prüfer Abschlussunterlagen & Co. nur auf Rückfrage vorgelegt

Die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen müssen dem Prüfer nur nach Anforderung vorgelegt werden. Es empfiehlt sich aber, dem Prüfer zumindest die regelmäßig angeforderten Unterlagen sofort auszuhändigen. Das sind die Jahresabschlussunterlagen, die Eingangs- und Ausgangsrechnungen für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie Verträge für eine neu erworbene Beteiligung.

Die Vorteile bei diesem Prozedere: Das Unternehmen wirkt transparent und offen und nicht, als hätte es etwas zu verbergen. Zudem wird der Arbeitsaufwand reduziert. Denn muss der Prüfer jeden Beleg gesondert anfordern, werden oft täglich lange Listen mit konkreten Belegen ausgehändigt, die zuvor möglichst zeitnah herausgesucht werden müssen.

**MERKE** | Manche Prüfer fordern bereits als Anlage zur Prüfungsanordnung die Vorlage von näher bezeichneten Unterlagen. Diese Unterlagen sind dann zum Prüfungsbeginn vorzulegen.

### 1.9 Auf Zeit gespielt – und neue Rückfragen kassiert

Alle Rückfragen des Prüfers sollten schnellstmöglich beantwortet werden – und das hat mehrere Gründe:

- Der Prüfer kann die Nichtbeantwortung von Anfragen bzw. Verzögerungen nach den AO-Vorschriften sanktionieren, z. B. mit einer Mitwirkungsverzögerung nach § 200a AO.
- Zudem kann es problematisch sein, wenn der Prüfer „leerläuft“. Denn sollte er alles geprüft und angefragt haben, was er sich vorgenommen hat, stehen aber noch Antworten auf seine Rückfragen aus, muss er die Zeit irgendwie füllen. Doch was soll er tun, sich entspannt zurücklehnen und abwarten? In das FA fahren? Oder sich anderen Prüfungsfeldern widmen, die er eigentlich aussparen wollte?

Oft wird sich der Prüfer für die letzte Variante entscheiden, sodass es mitunter zu unliebsamen zusätzlichen Rückfragen und neuen Prüfungsfeldern kommt. Die Devise sollte also eine andere sein, nämlich den Prüfer so umfangreich zu beschäftigen, dass er sich keinen anderen Themen widmen kann. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Prüfer regelmäßig bereits die nächste Prüfung terminiert hat. Er kann sich also nicht ewig Zeit lassen.

### 1.10 Prüfungsfeststellungen vorschnell akzeptiert

Ausgehändigte Prüfungsfeststellungen sollten geprüft werden. Eine Zustimmung sollte nur erfolgen, wenn die Feststellungen außer Zweifel stehen. Besteht noch eine (kleine) Möglichkeit dafür, dass die Feststellung doch nicht richtig ist, sollte bis zur Schlussbesprechung abgewartet werden. Denn in dieser Besprechung werden alle offenen Feststellungen ausgiebig diskutiert, sodass hier das Verhandlungsgeschick des Steuerberaters gefragt ist. Vielleicht kann der Prüfer bei einzelnen Feststellungen doch noch vom Gegenteil überzeugt werden, weil ein Sachverhalt falsch verstanden oder nicht korrekt

gewürdigt wurde. Oft kann auch ein Kompromiss ausgehandelt werden, um die Prüfung einvernehmlich und ohne strittige Feststellungen – die in einem Einspruch enden würden – abzuschließen.

**MERKE |** Bei einem Kompromiss sollte immer die finale steuerliche Auswirkung bedacht werden. Feststellungen, die nur zu einer Gewinnverschiebung führen (z. B. nicht anerkannte Rückstellungen), sollten schneller akzeptiert werden als Feststellungen mit einer finalen Auswirkung (z. B. nicht anerkannte Aufwendungen).

Nur eine Gewinnverschiebung oder eine Feststellung mit finaler Auswirkung?

## 2. Zehn typische Feststellungen des Betriebsprüfers

Die meisten Betriebsprüfungen führen wegen der risikoorientierten Fallauswahl zu Feststellungen. Doch so individuell die aufgedeckten Fehler auch sein mögen, es gibt viele Feststellungen, die branchenübergreifend immer wieder auftauchen. Die Brisanz: Es handelt sich nicht um eine Steuerhinterziehung wegen nicht erklärter Erlöse, sondern um einfache Buchungs- und Rechtsanwendungsfehler – und die wären im Vorfeld der Prüfung durchaus vermeidbar gewesen. Nachfolgend werden zehn dieser klassischen BP-Feststellungen vorgestellt.

### 2.1 Der irrtümliche Vorsteuerabzug

Unternehmer können die in den Eingangsrechnungen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1 UStG gegenüber dem FA als Vorsteuer geltend machen, soweit dem kein Abzugsverbot entgegensteht (z. B. gemäß § 15 Abs. 1a UStG). Dennoch werden Eingangsrechnungen häufig mit Vorsteuerabzug gebucht, obwohl die Rechnung keine Umsatzsteuer enthält. Klassischerweise taucht dieser Fehler bei Versicherungen auf, bei denen die Versicherungsprämie nach § 4 Nr. 10 UStG umsatzsteuerfrei ist, sie aber der Versicherungssteuer mit (ebenfalls) 19 % unterliegt. Fälschlicherweise wird dann die Versicherungssteuer als Vorsteuer gebucht.

**MERKE |** Diesen einfachen Buchungsfehler erkennen Betriebsprüfer schnell. Mit der Prüfsoftware IDEA erzeugt der Prüfer eine Pivot-Tabelle über alle Buchungen und sortiert sie nach Aufwandskonten und Umsatzsteuerschlüssel. So fallen ihm die Buchungen auf klassischen Aufwandskonten ohne Vorsteuerabzug direkt ins Auge, die mit Vorsteuerabzug gebucht wurden (z. B. Versicherungen).

Oft sind es einfache Buchungs- und Rechtsanwendungsfehler

Kein Vorsteuerabzug für Versicherungsprämien

### 2.2 Der Vorsteuerabzug bei Hansefit & Co.

Viele Arbeitgeber sind in den vergangenen Jahren dazu übergegangen, ihren Mitarbeitern eine kostenlose Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio einzuräumen. In der Folge haben sie Sammelverträge über Hansefit & Co. abgeschlossen, damit die Mitarbeiter die Verbundunternehmen kostenlos nutzen können. Die Eingangsrechnungen seitens Hansefit werden dann oft mit vollem Vorsteuerabzug gebucht. Tatsächlich steht dem Unternehmer aber kein Vorsteuerabzug zu, weil die Mitgliedschaftsrechte den Mitarbeitern unentgeltlich für den privaten Bereich überlassen werden (kein Zusammenhang zur unternehmerischen Tätigkeit).

Mitgliedschaftsrechte werden regelmäßig nur für den privaten Bereich genutzt

Oft wird nicht an die Mindestbemessungsgrundlage gedacht

Sollten die Mitarbeiter eine Eigenbeteiligung entrichten, unterliegt diese der Umsatzsteuer und zugleich steht dem Unternehmer aus den Eingangsrechnungen „Hansefit“ ein Vorsteuerabzug zu. Doch auch hier passiert häufig ein Fehler: Denn bei der Versteuerung der Eigenbeteiligung ist die Mindestbemessungsgrundlage zu beachten (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 i. V. mit § 10 Abs. 4 Nr. 3 UStG). Der Umsatzsteuer unterliegen mindestens die bei der Ausführung des Umsatzes entstandenen Ausgaben – und das ist die deutlich höhere Eingangsrechnung von Hansefit. Die Folge: Es wird eine zu geringe Umsatzsteuer an das FA abgeführt.

**MERKE** | Die Praktikerlösung lautet: Die Rechnung von Hansefit wird ohne Vorsteuerabzug erfasst und Zuzahlungen der Mitarbeiter werden nicht der Umsatzsteuer unterworfen.

### 2.3 § 13b-Eingangsrechnungen falsch erfasst

Bei sämtlichen Vorgängen i. S. des § 13b UStG wird der Leistungsempfänger zum Schuldner der Umsatzsteuer. Die Praxis zeigt, dass viele dieser Rechnungen nur als normale Eingangsrechnung – aber ohne Vorsteuerabzug – in der Buchhaltung erfasst werden. Das ist für den Prüfer grundsätzlich auch kein Problem, solange der Unternehmer ohnehin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Sollte jedoch ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug bestehen, z. B. weil die Eingangsrechnung für einen nicht privilegierten steuerfreien Ausgangsumsatz verwendet wird, kommt es zu einer Verkürzung der Umsatzsteuerschuld und zur BP-Feststellung.

#### ■ Beispiel

Ein Bauunternehmer bezieht für ein umsatzsteuerfrei verkauftes Objekt von einem Subunternehmer eine Eingangsrechnung i. S. des § 13b UStG über 50.000 EUR. Die Rechnung wird ohne umsatzsteuerliche Konsequenzen gebucht.

**Lösung:** Tatsächlich entsteht für den Bauunternehmer eine Umsatzsteuerschuld über 9.500 EUR (19 %), ohne dass ihm ein Vorsteuerabzug zusteht.

Typischerweise betroffen:  
Bauleistungen und ...

... Rechts- und Beratungskosten ausländischer Unternehmer

**Beachten Sie** | Neben Bauleistungen sind klassischerweise Rechts- und Beratungskosten ausländischer Unternehmer betroffen, die sich auf die steuerfreie Veräußerung von Beteiligungen beziehen (z. B. Due-Diligence-Beratungen).

### 2.4 Privilegien bei der Elektromobilität falsch angewandt

Überlässt der Unternehmer einem Mitarbeiter einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, unterliegt der dadurch entstehende Vorteil als Sachbezug der Besteuerung (§ 8 Abs. 2 S. 2 ff. EStG). Anzusetzen sind grundsätzlich 1 % des Bruttolistenneupreises pro Monat. Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es jedoch Privilegien. Je nach Höhe des Bruttolistenneupreises ist dieser nur zur Hälfte oder nur zu einem Viertel anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG). Zugleich unterliegt der Vorgang als tauschähnlicher Umsatz der Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage wird regelmäßig der lohnsteuerliche Wert – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – berücksichtigt (A 15.23 Abs. 11 S. 1 und 2 UStAE).

## ■ Beispiel

Einem Mitarbeiter wird ein E-Fahrzeug mit einem Bruttolistenneupreis von 50.000 EUR zur privaten Nutzung überlassen. Als Sachbezug werden monatlich nicht 500 EUR (1 %), sondern wegen Privilegien der Elektromobilität nur 125 EUR (1/4 von 1 %) erfasst. Parallel werden 105,04 EUR (netto) der Umsatzsteuer unterworfen und monatlich 19,96 EUR Umsatzsteuer an das FA abgeführt.

Aus Sicht der Umsatzsteuer ist das aber so nicht richtig, da die Begünstigung für E-Fahrzeuge hier nicht gilt (A 15.23 Abs. 11 Nr. 1 S. 1 UStAE). Damit unterliegen monatlich 420,17 EUR der Umsatzsteuer und die abzuführende Umsatzsteuer beträgt monatlich 79,83 EUR. Bereits bei nur einem betroffenen Fahrzeug und einer Prüfung über drei Jahre beträgt die daraus resultierende Umsatzsteuernachzahlung 2.155,32 EUR.

**Keine Begünstigung bei der USt: Oft hohe Nachzahlungen**

## 2.5 Bruttolistenneupreis in falscher Höhe angesetzt

Nutzt der Unternehmer einen betrieblichen Pkw auch privat, muss infolge der Privatnutzung eine gewinnerhöhende Entnahme erfasst werden. Hier erfolgt – wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird – oft ein Ansatz mit 1 % des Bruttolistenneupreises inkl. Sonderausstattung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG). Dieser Wert unterliegt zu 80 % der Umsatzsteuer (A 15.23 Abs. 5 UStAE). Die Praxis zeigt: Anstelle des Bruttolistenneupreises wird „zur Vereinfachung“ der Bruttokaufpreis des Neufahrzeugs zugrunde gelegt. Dieser fällt aber regelmäßig deutlich geringer als der Bruttolistenneupreis aus, weil das Autohaus beim Kauf Rabatte gewährt. Die Folge: Die den Gewinn erhöhende Entnahme und auch die abzuführende Umsatzsteuer werden zu gering ermittelt.

**Die Praxis zeigt:  
Der Bruttokaufpreis  
des Neufahrzeugs  
wird zugrunde gelegt**

**MERKE** | Der Prüfer kann den Bruttolistenneupreis ganz einfach ermitteln, indem er eine Schwacke-Abfrage vornimmt.

## 2.6 Aufwand für die gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung

Die Steuerberaterrechnung für die Erstellung der gesondert und einheitlichen Feststellungserklärung bei Personengesellschaften wird oft als Betriebsausgabe mit Vorsteuerabzug gebucht. Doch das ist falsch. Da die Feststellungserklärung die private Sphäre der Gesellschafter betrifft (privater Gewinnanteil), ist der Aufwand nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig (BFH 28.5.15, VIII B 40/14) und auch der Vorsteuerabzug scheidet aus (BFH 8.9.10, IX R 31/08).

**Keine Betriebs-  
ausgaben und kein  
Vorsteuerabzug**

## 2.7 Bewirtungskosten falsch aufgezeichnet

Werden Geschäftspartner bewirtet, gelten für den Betriebsausgabenabzug hohe formale Anforderungen. Zunächst schreibt § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG vor, dass der Unternehmer Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen schriftlich dokumentieren muss. Ohne die Angaben sind die Kosten nicht abzugsfähig. Wurden die Angaben gemacht, besteht ein Abzug zu 70 % – aber nur, wenn der Aufwand auch einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet wurde (gesondertes Buchungskonto, vgl. § 4 Abs. 7 EStG).

**Hohe formale  
Anforderungen**

Rückstellung i. H. von  
0,5 % des Umsatzes:  
Erlass wurde bereits  
1995 aufgehoben

An betriebsinterne  
Kosten denken

Neuberechnung nach  
Ablauf des Begünsti-  
gungszeitraums

### ■ Typische Fehler

Als Anlass der Bewirtung wird nur „Infogespräch“, „Arbeitsgespräch“, „Kundenpflege“ oder „Geschäftsessen“ genannt. Das genügt nicht, weil der Anlass genauer zu dokumentieren ist (BFH 15.1.98, IV R 81/96). Da der Anlass nicht nachträglich ergänzt werden kann, ist der Aufwand nicht abzugsfähig (BFH 31.7.90, I R 63/88). Zudem werden Bewirtungskosten manchmal auf dem Konto „sonstiger betrieblicher Aufwand“ erfasst. Auch das führt zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs.

### 2.8 Pauschale Gewährleistungsrückstellung gebildet

In vielen Branchen ist mit Gewährleistungsfällen zu rechnen und dieses Risiko wird durch Rückstellungen abgebildet (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB). Dabei zeigt die Praxis, dass über die tatsächlichen Gewährleistungsfälle oft keine Aufzeichnungen geführt werden, aber trotzdem eine Rückstellung i. H. von 0,5 % des Umsatzes gebildet wird. Doch diese Rückstellung erkennt der Prüfer oft nicht an. Zwar besagte ein Rationalisierungserlass der Finanzverwaltung, dass eine Rückstellung über 0,5 % des garantiebehafteten Umsatzes ohne Aufzeichnungen gebildet werden darf (FinMin NRW 4.3.80, S 1540 - 25 - VA 10 2000 - 3 - II C 2, Tz. 3.1.4.5). Dieser Erlass wurde aber bereits 1995 aufgehoben!

### 2.9 Anschaffungsnebenkosten vergessen

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungskosten zu aktivieren und – wenn das Wirtschaftsgut einer Abnutzung unterliegt – über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Dazu zählen auch die Anschaffungsnebenkosten (§ 255 Abs. 1 S. 2 HGB). Klassische Anschaffungsnebenkosten sind z. B. Folgende:

- bei einem Pkw: Überführungs- und Zulassungskosten,
- bei Grundstücken: Maklerprovision, Grunderwerbsteuer, Notargebühren für die Beurkundung des Kaufvertrags und Grundbuchgebühren für die Eintragung des Eigentümerwechsels.

Aber auch betriebsinterne Kosten, wie z. B. angefallene Lohnkosten, sind zu aktivieren, wenn eigene Mitarbeiter beispielsweise die Montage einer Maschine vorgenommen haben, um diese in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

### 2.10 § 7a Abs. 9 EStG bei Sonderabschreibungen missachtet

Sonderabschreibungen sind beliebt – allen voran die flexible Sonderabschreibung des § 7g Abs. 5 EStG. Hiermit lassen sich die Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb der ersten fünf Jahre zusätzlich zur linearen bzw. degressiven AfA um bis zu 40 % absetzen.

Was oft vergessen wird: Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist die weitere Abschreibung neu zu berechnen, indem der Restwert auf die Restnutzungsdauer verteilt wird (§ 7a Abs. 9 EStG).